



(19)
Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 01 104 902 T1 2005.02.10

(12)

Veröffentlichung der Patentansprüche

der europäischen Patentanmeldung mit der

(97) Veröffentlichungsnummer: **1 138 221**
in deutscher Übersetzung (Art. II § 2 Abs. 1 IntPatÜG)
(96) Europäisches Aktenzeichen: **01 104 902.0**
(96) Europäischer Anmeldetag: **09.07.1998**
(97) Veröffentlichungstag
der europäischen Anmeldung: **04.10.2001**
(46) Veröffentlichungstag der Patentansprüche
in deutscher Übersetzung: **10.02.2005**

(51) Int Cl.⁷: **A45D 29/04**

(30) Unionspriorität:
693697 10.07.1997 CZ

(74) Vertreter:
Ruschke, H., Dipl.-Ing., Pat.-Anw., 81679 München

(71) Anmelder:
Blažek, Dalibor, Podebrady, CZ

(72) Erfinder:
Blazek, Dalibor, 290 01 Podebrady, CZ

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Feile, insbesondere Nagelfeile**

(57) Hauptanspruch: Feile, insbesondere für Nägel, hergestellt aus Glas durch Säure-Ätzen oder Sandstrahlen und ein Härtungsverfahren.

Patentansprüche

zeß unterzieht.

1. Feile, insbesondere für Nägel, hergestellt aus Glas durch Säure-Ätzen oder Sandstrahlen und ein Härtungsverfahren.

Es folgt kein Blatt Zeichnungen

2. Feile nach Anspruch 1, wobei das Glas Flachglas oder Preßglas ist.

3. Feile nach Anspruch 1 oder 2, wobei das Säure-Ätzen oder Sandstrahlen ausreichend ist, um auf zumindest einem Teil der Oberfläche des Glases eine Rauigkeit in dem Bereich zu erzielen, der an seinem feinsten Ende zum Polieren von Oberflächen geeignet ist, während er an seinem rauhesten Ende zum Schleifen geeignet ist.

4. Feile, insbesondere Nagelfeile, mit einem Körper (1), der aus Glas hergestellt und auf mindestens einem Teil seiner Oberfläche (2) durch Säure-Ätzen oder Sandstrahlen aufgerauht ist, um eine Rauhtiefe des Glases des Körpers der Feile im Bereich 10 µm bis 100 µm zu erzielen.

5. Feile nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Körper (1) der Feile eine längliche flache Gestalt und an mindestens einem seiner Enden eine Spitze (5) aufweist.

6. Feile nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Körper (1) der Feile auf mindestens der gesamten einen Seite aufgerauht und die Spitze (5) am Ende V-förmig ist.

7. Feile nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Körper (1) der Feile auf mindestens der gesamten einen Seite aufgerauht und an mindestens einer Kante (3) zu einer Schneide abgeschrägt ist.

8. Feile nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, daß beide Kanten (3) und mindestens ein Ende des Körpers (1) der Feile abgeschrägt sind, wobei die abgeschrägte Kante am Ende unter einem spitzen Winkel zur Seitenkante verläuft, so daß sie gemeinsam eine Spitze bilden.

9. Feile nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Oberfläche mindestens einer der Kanten (3) und eines Endes des Körpers (1) der Feile ebenfalls aufgerauht sind und die Kanten (3) vorzugsweise gerundet sind.

10. Verfahren zum Herstellen einer Feile, zum Beispiel einer Nagelfeile, bei dem man Glas, zum Beispiel flaches oder gepresstes Glas, auf zumindest einem Teil der Oberfläche durch Säureätzen aufraut, vorzugsweise bis zu einer Rauhtiefe im Bereich 10 µm bis etwa 100 µm, und es optional einem Härtungspro-